

## Vereitung von Tembo in Deutsch-Ostafrika.

Durch Verordnung vom 19. Oktober 1895 hat der Kaiserliche Gouverneur die Verordnung vom 1. Juli 1894, betreffend das Verbot der Vereitung von Tembo, die sich als undurchführbar erwiesen hat, aufgehoben. Da indessen unzulässig die Tembogewinnung der Palmenkultur in hohem Grade schädlich ist, sind die Bezirksämter angewiesen worden, je nach Lage der Dinge in ihrem Bezirke ihr thätigst entgegenzuwirken. Besonders soll erwogen werden, ob vielleicht der Temboverkauf ausschließlich besonders konjessio- nierten Personen, welche hierfür eine gewisse Gebühr zu entrichten hätten, überlassen werden kann.

Die Verordnung vom 7. August 1894, betreffend den Schutz der Holzbestände im Bezirk Windhoek, ist unter dem 11. Oktober v. Jz. auf die Orte Gobabis und Kais in einem Umkreise von zwei Stunden Wagentred ausgedehnt worden.

## Zusatzverordnung zu der Verordnung für die Frachtfahrer im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 12. März 1895.

1. Der § 4 Absatz 2 daselbst erhält folgende Fassung:

„Der Frachtbrief ist vom Empfänger innerhalb acht Tagen nach Eingang der Fracht der nächsten Ortspolizeibehörde einzureichen, welche denselben umgehend an die zuständige Bezirks- hauptmannschaft weiterzureichen hat.“

2. Die §§ 10 und 11 fallen weg, so daß der bisherige § 12 als § 10 Schlusparagraph wird.

Windhoek, den 27. September 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

Zu Vertretung:

(L. S.)

gez. v. Lindequist.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Sekondlieutenant Dominik, à la suite des Grenadier-Regiments Prinz Carl von Preussen Nr. 12, kommandirt zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt, den Rothen Adler-Orden IV. Klasse mit Schwertern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem früheren Regierungsarzt im Schutz- gebiete der Marshall-Inseln, Stabsarzt Dr. Steinbach, den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Der Sekondlieutenant a. D. Pajjavant, bisher vom königlich bayerischen 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm II. von Württemberg, ist mit dem 11. Dezember 1895 der Schutztruppe für Deutsch- Ostafrika zugetheilt worden.

Der Korvettenkapitän Reincke hat das Kommando S. M. S. „Sperber“ am 26. Oktober 1895 in Kamerun übernommen.

## Nichtamtlicher Theil.

### Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Kaiserliche Gouverneur Major v. Wiss- mann hat sich vom 2. bis 9. November in Sansibar aufgehalten, um Sr. Hoheit dem Sultan und dem königlich großbritannischen Vertreter seinen ersten offiziellen Besuch abzustatten.

Der Bezirksamtmann v. Strang ist im Oktober v. Jz. nach Dar-es-Salam vom Urlaub zurückgekehrt.

Der Arzt Dr. Mantkewitz, Sergeant Basie- lewski, Lazarethgehülfe Näwy, Zahnmeisteraspirant Winkler, sämmtlich Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe, haben Ende November Ostafrika mit Heimathsurlaub verlassen.